

Beschluss des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die Niederholzstrasse.+ Raurachstrasse

2. 2. B. 28. 12. 47.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Niederholzstrasse werden Bau- und Strassenlinien endgültig festgesetzt, wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 4127 versehenen Pläne, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Riehenstrasse.
- b) Richtungsbrüche: Der alten Strasse entsprechend verschiedene Richtungsbrüche.
- c) Ende: Landesgrenze bei Horn.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien 18,00 m. (bei der Bahnunterführung 20,00 m).
- b) Zwischen den Strassenlinien 9,00 m (bei der Bahnunterführung 12,00 m).
- c) Vorgärten links 4,50 m, rechts 4,50 m (bei der Bahnunterführung je 4,00 m).

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 24,15.
 - b) Gefällsverhältnisse: Fallen 0,835 % auf 341,33 m (Cote 21,30), fallen 0,564 % auf 389,88 m (Cote 19,10), steigen 1,6 % auf 165,54 m (Cote 21,75), steigen 0,427 % auf 35,09 m (Cote 21,90), fallen 0,328 % auf 170,42 m (Cote 21,34), steigen 0,04 % auf 144,74 m (Cote 21,40), fallen 0,577 % auf 104,26 m (Cote 20,80), fallen 0,233 % auf 103,64 m.
 - c) Endpunkt: Cote 20,56.
- II. Die Niederholzstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.
- III. Die Vorgärten sind mit 1,50 m zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

21. September 1910
Basel, den 3. Oktober 1910.

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt

Ar. Scher